

**Satzung der Stadt Altenberg für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofssatzung)
vom 12.12.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. und der §§ 2 sowie 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof, Dienstleistungserbringer

- III. Bestattungsvorschriften**
 - § 8 Allgemeines
 - § 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Trauergebinden
 - § 10 Ausheben der Gräber
 - § 11 Ruhezeit
 - § 12 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung
 - § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- IV. Grabstätten**
 - § 14 Allgemeines
 - § 15 Wahlgrabstellen
 - § 16 Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen
 - § 17 Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - § 18 Ehrengabstellen

- V. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 20 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
 - § 21 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
 - § 22 Verantwortliche und Pflichten

- VI. Grabmale**
 - § 23 Grabmale
 - § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
 - § 25 Entfernung von Grabmalen

- VII. Bestattungen und Feiern**
 - § 26 Benutzung von Trauerhallen
 - § 27 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

VIII. Schlussbestimmungen

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftungsausschluss
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Altenberg (einschl. Trauerhalle), den anonymen Urnenhain Altenberg (beide nachfolgend teilweise nur noch Friedhof genannt) und für die in städtischer Zuständigkeit befindlichen Gebäude und Einrichtungen (Trauerhallen) auf den kirchlichen Friedhöfen: Geising, Fürstenau, Fürstenwalde, Lauenstein, Liebenau und Schellerhau.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Die in § 1 genannten Stätten und Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Altenberg betrieben. Sie dienen der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Altenberg waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) der Stadt Altenberg. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber der Grabstelle. Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem Friedhof tätig werden.
- (3) Die Bezeichnung Grabstätte oder Grabstelle umfasst ein oder mehrere Grablager.
- (4) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichen Interesse nutzungsbeschränkt, geschlossen oder entwidmet werden. Durch Nutzungsbeschränkung können keine weiteren Nutzungsrechte mehr überlassen werden; durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und kann einer anderen Verwendung zugeführt werden. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Stadt Altenberg festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Stadt getroffen werden.
- (2) Ein Betreten und Benutzen des Friedhofes außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (3) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof bzw. bei der Benutzung von zugeordneten Einrichtungen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen Kinderwagen, Rollator und Rollstühle, zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, ohne Genehmigung der Friedhofsträgerin, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, aller Art, die aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und zu entsorgen;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern und zu entsorgen;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen, Grabstellen und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - i) Ansprachen, musikalische Darbietungen und Rundfunk- und Musikgeräte aller Art außerhalb von Bestattungsfeiern durchzuführen oder zu betreiben;

- j) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- k) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde;
- l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- m) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- n) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- o) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen,
- p) Grabschmuck jeglicher Art bei Grabstellen anzubringen, bei denen dies vollständig oder teilweise ausgeschlossen ist (§ 20 gilt entsprechend).

Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben l), n), o) und p) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

- (4) Die Stadt kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind min. 14 Tage vorab bei der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (5) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.
- (6) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof, Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine vorherige Zustimmung durch die Friedhofsträgerin. Die Zustimmung ist formlos zu beantragen.
- (2) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr zulässig. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, die Sterbeurkunde ist beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Trauergebinden

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerechten abbaubaren Material bestehenden Sarg gelegt werden. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss von der Friedhofsträgerin zurückgewiesen werden.
- (2) Sollen bei den Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Seitens der Stadt wird für diese Wertgegenstände keine Haftung übernommen.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig
- (5) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (6) Es dürfen nur Aschekapseln und bei unterirdischen Bestattungen Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar sind. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material unzulässig. Die Stadt kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (7) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
- (8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind mit dem Verwelken, jedoch spätestens drei Wochen nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Verfügungsberechtigten wieder abzuholen bzw. zu entsorgen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsträgerin oder von Beauftragten der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern (Gruft) ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Grüfte sollen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass diese entfernt und verfüllt werden. Die Friedhofsträgerin kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsträgerin entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen; ausgenommen sind Umbettungen vom Amts wegen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag: antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstellen aller Art der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1). Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht. Weiterhin muss die Verfügungsberechtigung in geeigneter Form nachgewiesen werden. In den Fällen des § 22 Abs. 7 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 22 Abs. 6 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstellen umgebettet werden. Der Verfügungsberechtigte hat bei Umbettung einer Leiche die Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.
- (6) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsträgerin oder deren Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben.
- (3) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstellen für Erdbestattungen,
 - b) Urnenwahlgräber für Erdbestattungen,
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung einzelner Grabstätten (anonymer Urnenhain),
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen, einschließlich Kolumbarium und Baumbestattung,
 - e) Ehrengrabstätten.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.
- (5) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Dieses Nutzungsverhältnis begründet ein Nutzungsrecht, wodurch sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte ergibt. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann die Friedhofsträgerin im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

§ 15 Wahlgrabstellen

- (1) Wahlgrabstellen sind Grabstellen für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen der Erwerber auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeiten erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden Wahlgrabstellen für Verstorbene eingerichtet für:
 - a) Sargbestattungen;
die Größe der Grabstätte beträgt 2,40 m mal 1,20 m;
die Größe des Grabhügels beträgt Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe bis 15 cm,
 - b) Urnenbestattungen (Erde);
die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.
- (3) In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen ist möglich:
 - a) bei Urnenwahlgrabstellen zwei Urnen beizusetzen,
 - b) bei Erdwahlgrabstellen einen Sarg und eine Urne beizusetzen,
 - c) bei Doppelwahlgrabstellen zwei Säрге und zwei Urnen beizusetzen
- (4) In einer Wahlgrabstelle können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Angehörige sind:
 - a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender LinieIn Einzelfällen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 16 Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen

- (1) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Bestattung und richtet sich nach der aktuell gültigen Friedhofsatzung. Hierüber erteilt die Friedhofsträgerin eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
- (2) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann es verlängert werden. Für den Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes ist vor Ablauf der Nutzungszeit ein Antrag zu stellen. Dieser ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich. Die Friedhofsträgerin kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen ablehnen, insbesondere in Fällen gem. § 4.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung (Verlängerung) von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grablager der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Sofern bis zum Ableben des Verfügungsberechtigten das Nutzungsrecht nicht durch Vertrag übertragen wurde, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die voll geschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Verfügungsberechtigten mit der Zustimmung wie folgt über:
 - a) Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner;
 - b) Kinder;
 - c) Eltern;
 - d) Geschwister;
 - e) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr 3 i. V. m. Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der jeweils gültigen Fassung.
 - f) Der sonstige Sorgeberechtigte
 - g) Großeltern;
 - h) Enkelkinder;
 - i) sonstige Verwandte bis zum 3. Grade;
 - j) die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis j) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren, es sei den die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung gefunden.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsträgerin eine von Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 5 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Hierfür erhält der neue Nutzungsberechtigte eine schriftliche Bestätigung der Friedhofsträgerin.
- (8) Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Verfügungsberechtigten und auf dessen Kosten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25 Abs. 2.

§ 17 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstellen in denen für die Dauer der Ruhezeit je nach Grabanlage mehrere Urnen beigesetzt werden können. Die Beisetzung erfolgt einzeln nacheinander.
- (2) Es werden Urnengemeinschaftsgrabanlagen für Verstorbene eingerichtet für:
 - a) Kolumbarium
 - b) Bestattung an einem Baum (Baumbestattung)
 - c) Gemeinschaftsreihengrab
 - d) Anonymer Urnenhain
- (3) Die Aufnahme der Urnen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt
 - a) im Kolumbarium oder bei der Baumbestattung entsprechend der baulichen Größe und Aufnahmekapazität (max. zwei Urnen);
 - b) im Gemeinschaftsreihengrab oder anonymen Urnenhain je eine Urne (bis max. zwei Urnen).
- (4) Die Namen und Daten der Verstorbenen sind
 - a) bei dem Kolumbarium auf der Gedenkplatte;
 - b) bei der Baumbestattung auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte;
 - c) bei dem Gemeinschaftsreihengrab auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder in sonstiger geeigneter Weisevermerkt. Davon ausgenommen ist die Urnengemeinschaftsanlage ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonymer Urnenhain). Alternativ können bei a) oder b) anderweitige Beschriftungen nach schriftlicher Genehmigung der Friedhofsträgerin zugelassen werden.
- (5) Die Grabgestaltung- und pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein in Zuständigkeit der Friedhofsträgerin. Darüber hinaus gilt:
 - a) Eine individuelle Mitgestaltung (mit Blumenschmuck) außerhalb der von der Friedhofsträgerin zugelassenen Bereiche ist ausgeschlossen.
 - b) Die eigenständige Beräumung verwelkter Blumen etc. ist durch die Angehörigen vorzunehmen.
 - c) Die Verwendung von Kunststoffen als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstellen entsprechend auch für Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

§ 18 Ehrengrabstellen

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstellen obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (2) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens der Friedhofsträgerin.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstellen dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit Platten, Kies mit Folienunterlage oder anderen den Boden verdichtenden und damit wasserundurchlässigen Materialien bedeckt werden.

- (3) Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (5) Die Verwendung von Grabkerzen und Laternen jeglicher Art sind auf dem Friedhof unter sagt.
- (6) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (7) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Absätze 3 bis 5 unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

§ 20 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Die Friedhofsträgerin führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt allein die Friedhofsträgerin. Entstehen dadurch Schäden an Grabstellen, haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist untersagt.

§ 21 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs aus der früheren Zeit erhalten bleiben sollen, unter stehen dem Schutz der Friedhofsträgerin. Sie erhalten Bestandsgarantie falls sie nicht ohnehin als denkmalgeschützt gelten. Geschützte Grabmale und Bauwerke werden in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetz lichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Verantwortliche und Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Verfügungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen der Friedhofsträgerin zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsbe rechtigte die Friedhofsträgerin von der Haftung freizustellen.
- (3) Die Grabstätten sollten nach jeder Bestattung beziehungsweise nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ord nungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die An forderungen des § 7 zu beachten.

- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Grabstätten von der Friedhofsträgerin nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten hat grundsätzlich der Inhaber der Nutzungsberechtigte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.
- (8) Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

VI. Grabmale

§ 23 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen die Würde eines Friedhofes nicht verletzen.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedeten oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden Grabmal in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (3) Die Errichtung eines Grabmals ist Pflicht. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden, § 7 ist zu beachten.
- (4) Die Genehmigung ist vom Verfügungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsträgerin unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Verfügungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die

Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. In diesem Fall kann die Friedhofsträgerin die Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten entsorgen lassen.

- (7) Bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale dürfen provisorische Grabmale nur als naturlasierte Holzsteelen oder -kreuze, längstens bis zu zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden

§ 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung voranzugehen. Die Friedhofsträgerin kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Zusätzlich gilt, dass bei Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm beträgt. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen die Friedhofsträgerin von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird entsprechend der geltenden Regelungen durch die Friedhofsträgerin überprüft und dokumentiert.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsträgerin entfernt werden. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Hierzu ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin zu

beantragen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch den in § 7 zugelassenen Personenkreis erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt die Friedhofsträgerin von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Sofern Grabstellen von ihr abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Bestattungen und Feiern

§ 26 Benutzung von Trauerhallen

- (1) Für die Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können dafür bestimmte städtische Einrichtungen (Trauerhallen) benutzt bzw. einbezogen werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen dabei während einer festgesetzten Zeit vor der Trauerfeier sehen. Während der Trauerfeier soll der Sarg geschlossen bleiben. Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder sonstige gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- (3) Für die grundsätzliche Nutzungsfähigkeit der Einrichtungen nach Abs. 1 sorgt die Friedhofsträgerin. Veränderungen oder zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung der Trauerhalle oder auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.

§ 27 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Neben der Benutzung von Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 dürfen Bestattungsfeiern am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes fortgesetzt oder durchgeführt werden.
- (2) Außergewöhnliche und außerordentliche Musik- und Gesangsdarbietungen in den Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 und auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsträgerin.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsträgerin (auch in Rechtsnachfolge) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Maße auf alten Grabfeldern richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftungsausschluss

- (1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch Dritte oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

- (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains in Altenberg und der städtischen Gebäude und Einrichtungen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg nach § 1 werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt die Friedhofsträgerin Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben werden.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 (2) den Friedhof außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt;
 2. sich entgegen § 6 (1) nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 3. entgegen § 6 (2) Kinder unter 7 Jahren den Friedhof ohne Begleitung und Verantwortung eines Erwachsenen betreten lässt;
 4. entgegen § 6 (2) und ohne eine vorherige Genehmigung der Friedhofsträgerin:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen Kinderwagen, Rollator und Rollstühle, befährt;
 - b) den Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen vornimmt;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, aller Art, die aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert und entsorgt;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert und entsorgt;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt, Grabstellen und Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - i) Ansprachen, musikalische Darbietungen und Rundfunk- und Musikgeräte aller Art außerhalb von Bestattungsfeiern durchführt oder betreibt;
 - j) lärmt und spielt sowie lagert;
 - k) Tiere mitbringt; ausgenommen sind Blindenhunde;
 - l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwendet;
 - m) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger verwendet;
 - n) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufbewahrt;
 - o) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufstellt,

- p) Grabschmuck jeglicher Art bei Grabstellen annbringt, bei denen dies vollständig oder teilweise ausgeschlossen ist (§ 20 gilt entsprechend).
5. entgegen § 6 (5) Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin durchführt;
 6. entgegen § 7 (1) als Dienstleistungserbringer Arbeiten auf dem Friedhof ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin durchführt;
 7. entgegen § 7 (2) als Dienstleistungserbringer gegen die Friedhofsatzung verstößt oder durch die Arbeiten Schäden schuldhaft verursacht;
 8. entgegen § 7 (3) als Dienstleistungserbringer Arbeiten außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt;
 9. entgegen § 7 (4) als Dienstleistungserbringer Werkzeuge und Material in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf dem Friedhof Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof reinigt;
 10. entgegen § 9 (1) Särge in einer anderen als der vorgegebenen Beschaffenheit verwendet;
 11. entgegen § 9 (4) Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ein-senkt;
 12. entgegen § 9 (6) Urnen in einer anderen als der vorgegebenen Beschaffenheit verwendet;
 13. entgegen § 9 (8) Gebinde und Kränze nicht mit dem Verwelken, oder spätestens drei Wochen nach der Trauerfeier wieder abzuholen bzw. entsorgt;
 14. entgegen § 12 (4) ohne die Genehmigung der Friedhofsträgerin oder einer anderen zuständigen staatlichen Behörde Leichen ausgräbt oder Gräber öffnet;
 15. entgegen § 13 (1) die Ruhe der Toten stört;
 16. entgegen § 13 (2) Leichen und Urnen ohne die Genehmigung der Friedhofsträgerin ausgräbt und umbettet;
 17. entgegen § 14 (6) Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten der Stadt nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
 18. entgegen § 16 (9) nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstelle nicht auf Kosten des Verfügungsberechtigten beräumt;
 19. entgegen § 17 (4) anderweitige Beschriftungen ohne schriftlicher Genehmigung der Friedhofsträgerin vornimmt;
 20. entgegen § 17 (5) a) bei der Urnengemeinschaftsgrabanlagen eine individuelle Mitgestaltung (mit Blumenschmuck) außerhalb der von der Friedhofsträgerin zugelassenen Bereiche vornimmt;
 21. entgegen § 17 (5) b) bei der Urnengemeinschaftsgrabanlagen Kunststoffen als Grabschmuck verwendet;
 22. entgegen § 18 (2) Gedenkfeiern ohne Einvernehmens der Friedhofsträgerin durchführt;
 23. entgegen § 19 (1) Grabstelle nicht so gestaltet, dass sie sich an die Umgebung anpassen und somit die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage nicht gewahrt wird;
 24. entgegen § 19 (2) auf Grabstellen mehr als ein Drittel der Fläche mit Platten, Kies mit Folienunterlage oder anderen den Boden verdichtenden und damit wasserundurchlässigen Materialien bedeckt;
 25. entgegen § 19 (3) Bepflanzungen so gestaltet, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt werden; Pflanzen im ausgewachsenen Zustand höher als 1,5 m wachsen lässt; die Pflanzen die Breite der Grabstättengrenze überschreitet, für die Bepflanzung keine standortgerechten und heimischen Pflanzen verwendet;
 26. entgegen § 19 (4) Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck an liefert und verwendet;

27. entgegen § 19 (5) Grabkerzen und Laternen jeglicher Art verwendet;
 28. entgegen § 19 (6) Grabschmuck nicht instand hält, verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Gräbern entfernt;
 29. entgegen § 20 (3) Bäumen auf Grabstellen pflanzt;
 30. entgegen § 22 (2) die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten nicht gewährleistet ist, den Aufforderungen der Friedhofsträgerin zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit nicht unverzüglich auf eigene Kosten Folge geleistet wird;
 31. entgegen § 22 (2) Grabstätten nach der Bestattung beziehungsweise nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nicht ordnungsgemäß hergerichtet werden;
 32. entgegen § 22 (4) Grabstätten selbst anlegt und pflegt oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragt und dabei gegen die Anforderungen des § 7 verstößt;
 33. entgegen § 22 (8) auf Verlangen der Friedhofsträgerin die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abräumt;
 34. entgegen § 23 (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen die Würde eines Friedhofes verletzen;
 35. entgegen § 23 (2) Grabmale in einer anderen als der vorgegebenen Beschaffenheit verwendet;
 36. entgegen § 23 (3) kein Grabmal aufstellt oder ohne vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin Errichtungen und jede Veränderungen von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen vornehmen lässt;
 37. entgegen § 23 (4) die Genehmigung nicht rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einholt;
 38. entgegen § 23 (5) Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nach erloschener Genehmigung (nach einem Jahr) zu errichten;
 39. entgegen § 24 (1) Grabmale nicht ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
 40. entgegen § 24 (2) der beauftragte Gewerbetreibenden oder Dienstleister nicht gemäß der Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) Grabmale und baulichen Anlagen plant, errichtet und prüft;
 41. entgegen § 24 (4) der Verfügungsberechtigte nicht Abhilfe schafft, wenn die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet erscheint;
 42. entgegen § 25 (1) vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsträgerin entfernt;
 43. entgegen § 25 (3) Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Altenberg.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.03.2024 Inkraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Altenberg vom 14.11.2017 außer Kraft.

Altenberg, 12.12.2023
Markus Wiesenberg
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 12.12.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)